

Richtlinie für den kulturellen Nachwuchsförderpreis der Agglomeration Freiburg

Der Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (Vorstand) hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2019 die Bestimmungen dieser Richtlinie genehmigt.

Vorbemerkung

Die *Agglomeration Freiburg (Agglomeration)* ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die zehn freiburgische Gemeinden umfasst: Avry, Belfaux, Corminboeuf, Düdingen, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne. Diese überkommunale Institution nimmt Aufgaben von regionalem Interesse aus folgenden Bereichen der Raumplanung, der Mobilität, des Umweltschutzes, der Wirtschaftsförderung, der Förderung des Tourismus und der Förderung kultureller Aktivitäten wahr (gemäss den *Statuten der Agglomeration Freiburg*).

Im Rahmen der regionalen Kulturpolitik kann die *Agglomeration* professionellen Kulturvereinigungen, die einen regionalen Charakter haben und dem *Reglement betreffend die Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung* der Agglomeration entsprechen, eine finanzielle Unterstützung gewähren.

Gemäss der *Richtlinie über die Gewährung ordentlicher jährlicher und ausserordentlicher Kultursubventionen durch die Agglomeration Freiburg (Richtlinie über die Gewährung Kultursubventionen)*, die auf dem erwähnten Reglement beruht, kann der *Vorstand* besondere Unterstützungsverfahren für eine spezielle Gruppe von Kulturakteuren festlegen oder ein eigenes Kriterien entsprechendes Auswahlverfahren für kulturelle Aktivitäten entwickeln (Artikel 7.5 *Richtlinie über die Gewährung Kultursubventionen*).

Im Rahmen der *Richtlinie für den kulturellen Nachwuchsförderpreis der Agglomeration Freiburg* stützt sich die *Agglomeration* auf die Begriffe und Definitionen, die von der *Fédération Romande des Arts de la Scène (FRAS)* und der *Commission romande de diffusion des spectacles (CORODIS)* vorgeschlagen werden:

Nachwuchs: Begriff, der hier sinngemäss dem französischen Ausdruck «*émergence*» entspricht und somit aufstrebende Kulturschaffende oder Kulturakteure bezeichnet, die noch nicht mehr als fünf professionelle Veranstaltungen produziert haben oder eine Aktivität von weniger als sieben Jahren seit ihrer ersten Produktion nachweisen können (Lexikon *FRAS, CORODIS*).

In Erwägung:

- das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG, SGF 480.1),
- das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (RAG, SGF 480.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 angenommen und vom Staatsrat am 24. Juni 2019 genehmigt (Statuten),
- das Reglement betreffend die Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung (vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg am 11. Februar 2010 genehmigt),
- die Richtlinie über die Gewährung ordentlicher jährlicher und ausserordentlicher Kultursubventionen durch die Agglomeration Freiburg (vom 30. August 2018).

ERSTES KAPITEL

Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Unter der Bezeichnung *kultureller Nachwuchsförderpreis (Förderpreis)* wird eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung geschaffen, die jedes Jahr von der *Agglomeration* gewährt und von der *regionalen Kulturförderung der Agglomeration* organisiert wird. Dieser *Förderpreis* verfolgt den Zweck, aufstrebende Kultureinrichtungen zu unterstützen, die im Prinzip den in Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie definierten Kriterien für Nachwuchs entsprechen und besonders innovative Kulturprojekte entwickeln.

Art. 2 Definition des Begriffs Nachwuchs

¹ Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gilt als Nachwuchs jede aufstrebende professionelle Kultureinrichtung (Vereinigung oder Stiftung), die den im *Reglement betreffend die Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung* (Artikel 7) genannten Kriterien entspricht, wenn sie nicht mehr als fünf Spielzeiten oder Veranstaltungen produziert hat und im Prinzip eine Tätigkeit von nicht mehr als sieben Jahren im Perimeter der Freiburger Agglomeration (seit dem ersten Tätigkeitsjahr) nachweisen kann.

² Das Kriterium «aufstrebender Nachwuchs» hat ebenfalls den in Artikel 3, 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie genannten Besonderheiten zu entsprechen.

Art. 3 Preisträger

¹ Nur Kultureinrichtungen, die sich im Perimeter der *Freiburger Agglomeration* (gemäss deren Statuten) befinden, im laufenden Jahr einen Antrag gestellt und eine Subvention für ein in demselben Jahr umgesetztes Projekt erhalten haben, können von der *Kulturkommission der Agglomeration Freiburg (Kulturkommission)* für den *Förderpreis* ausgewählt werden.

² Eine Kultureinrichtung kann den *Förderpreis* nicht zweimal in Folge erhalten.

³ Neue Kultureinrichtungen, die von Professionellen mit mehr als sieben Jahren Berufserfahrung begleitet oder betreut werden, können den *Förderpreis* nicht erhalten, es sei denn, das dem Publikum dargebotene kulturelle Angebot sei völlig neuartig.

Art. 4 Ausschluss

¹ Jede Kulturvereinigung, die nicht als aufstrebender Nachwuchs gemäss Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie bezeichnet werden kann, ist im Prinzip automatisch von der Liste der potenziellen Preisträger ausgeschlossen.

² Eine Kulturvereinigung, die bereits zweimal (doch gemäss Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie nicht in Folge) den *Förderpreis* erhalten hat, ist für die nächsten drei Jahre von der Liste der potenziellen Preisträger ausgeschlossen.

Art. 5 Geltungsbereich der Auszeichnung

Der *Förderpreis* zeichnet eine Kulturvereinigung gleich welcher künstlerischen Sparte aus, ausgenommen insbesondere Film (Filmkonzeption und -produktion) und Literatur (Verlagswesen).

Art. 6 Prioritäre Kriterien für die Projektauswahl

¹ Jedes Projekt einer Kulturvereinigung hat den Kriterien der vorliegenden Richtlinie zu entsprechen, um für den *Förderpreis* ausgewählt zu werden.

² Hauptkriterien sind insbesondere: innovatives oder neuartiges Kulturprojekt; innovatives Format, Angebot, das für einen neuen künstlerischen Trend repräsentativ ist, mehrheitliche Beteiligung junger Talente mit starkem Entwicklungspotenzial, besonders originelles Kulturvermittlungsangebot, Interdisziplinarität oder innovatives Angebot in Sachen Zweisprachigkeit.

³ Das Alter der professionellen Kulturakteure, die an dem ausgewählten Kulturprojekt beteiligt sind oder eine professionelle Einrichtung begleiten oder betreuen, ist kein Hauptkriterium im Auswahlverfahren für den Förderpreis, wenn das Kulturprojekt zuvor den in der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Kriterien entspricht.

2. KAPITEL Preis

Art. 7 Art und zeitlicher Ablauf

¹ Der *Förderpreis* besteht aus der Vergabe eines Betrags von CHF 5000 im Rahmen des Betriebsbudgets des Bereichs *der regionalen Kulturförderung der Agglomeration*.

² Das Vergabeverfahren findet im Prinzip jedes Jahr während des letzten Quartals des Kalenderjahrs statt (3. Kapitel).

³ Der *Vorstand* verleiht den *Förderpreis* spätestens während des ersten Quartals des auf den Vergabebeschluss folgenden Jahrs.

Art. 8 Nichtvergabe des Preises

¹ Steht kein preiswürdiges Projekt zur Wahl, wird der *Förderpreis* am Ende eines Kalenderjahrs ausnahmsweise nicht vergeben.

² Im Fall einer Nichtvergabe des Förderpreises kann der im Jahresvoranschlag der *Agglomeration* vorgesehene Betrag von CHF 5000 dem Gesamtbudget der jährlichen und ausserordentlichen Subventionen desselben Jahrs zugewiesen werden.

Art. 9 Preisanspruch

Die vorliegende Richtlinie gibt kein Anrecht auf den Erhalt eines *Förderpreises*.

3. KAPITEL Organe und Verfahren der Vergabe

Art. 10 Organe und Übertragung

¹ Nach Durchführung des Auswahlverfahrens gemäss den in der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Kriterien durch die aus Mitgliedern der *Kulturkommission* bestehende Arbeitsgruppe bestimmt diese den Preisträger zuhanden der *Kulturkommission*.

² Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe werden jedes Jahr in einer Plenarsitzung der *Kulturkommission* ernannt.

² Die *Kulturkommission* schlägt dem *Vorstand* den Förderpreisträger vor. Dazu verfasst sie eine Stellungnahme.

Art. 11 Ganzjähriges Auswahlverfahren

Der *Förderpreis* zeichnet Projekte, Initiativen oder Einrichtungen aus, die besonders innovativ sind und die in der vorliegenden Richtlinie definierten Kriterien erfüllen. Er beruht auf einer jährlichen Auswahl, ohne dass eine Projektausschreibung stattfindet. Er wird am Ende eines internen Verfahrens innerhalb der *Agglomeration* vergeben, das während des gesamten Kalenderjahrs läuft.

Art. 12 Endgültige Stellungnahme am Jahresende

In einer Plenarsitzung nimmt die *Kulturkommission* den von der Arbeitsgruppe bestimmten Preisträger zur Kenntnis. Sie übermittelt ihre endgültige Stellungnahme an die politischen Organe der *Agglomeration*, das heisst an den *Aufgabenbereich der Förderungen* und den *Vorstand*.

Art. 13 Beschlussfassung durch den Vorstand

¹ Nach Prüfung und Evaluierung der Stellungnahme der *Kulturkommission* durch den *Aufgabenbereich der Förderungen* beschliesst der *Vorstand* die endgültige Vergabe des *Förderpreises*.

² Der Förderpreisträger wird nach Abschluss des Entscheidungsverfahrens des *Vorstands* formell und in schriftlicher Form informiert.

Art. 14 Preisverleihung

¹ Die Organisation der Förderpreisverleihung ist Aufgabe der *regionalen Kulturförderung der Agglomeration*.

² Gemäss Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie findet die Preisverleihung im Prinzip im ersten Quartal des Jahrs nach dem Vergabeverfahren statt.

4. KAPITEL Schlussbestimmungen

Art. 15 Informationen und Kommunikation

¹ Die vorliegende Richtlinie kann beim Agglomerationssekretariat bestellt oder auf der Website der *Agglomeration* heruntergeladen werden: www.agglo-fr.ch/de/unterlagen/weitere-dokumentation/gesetzliche-grundlagen.

² Sobald die Preisträger offiziell bestimmt sind, werden sie auf der Website und der Facebook-Seite der *Agglomeration* sowie im jährlichen Tätigkeitsbericht des *Vorstands* aufgeführt.

³ Alle Informationen über den *Förderpreis* werden von der *regionalen Kulturförderung der Agglomeration* erteilt.

Art. 16 Vorbehalte

¹ Die vorliegende Richtlinie kann jederzeit geändert werden.

² Die in der vorliegenden Richtlinie genannten Rechtsgrundlagen gelten sinngemäss auch im Rahmen der Förderpreisverleihung der *Agglomeration*.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt durch Beschluss des *Vorstands* am 11. Oktober 2019 in Kraft.

Für alle weiteren Informationen: *regionale Kulturförderung der Agglomeration*, www.agglo-fr.ch